

Honorarordnung für die Volkshochschule Norderstedt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für freiberufliche Mitarbeiter*innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Kursleitungen tätig sind.

§ 2 Vertragliche Vereinbarung

Mit den Kursleitungen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Kursleitungen festgelegt werden.

§ 3 Honorare

(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

- a) für die Leitung von Kursen der verschiedenen Programmbereiche
je Unterrichtseinheit (45 Min.):

€ 22,00

- b) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen,
beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit
je Unterrichtseinheit (45 Min.):

€ 24,00

- c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen,
insbesondere mit Kursleitungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen
je Veranstaltungstag bis zu

€ 200,00

(2) für Kursleitungen, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.

(3) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitungen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

(4) Wenn zwei Kurse einer Kursleitung zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

- (5) Alle Honorarzahungen der VHS sind Bruttozahlungen. Eventuelle Steuerpflichten und Sozialversicherungsabgaben gehen ausschließlich zu Lasten der freiberuflichen Lehrkräfte und sind von diesen zu entrichten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (2) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer*innen am Kurs teil, kann die VHS die Veranstaltung absetzen. Die Kursleitung hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.
- (3) Für Kursstunden, die die Kursleitung über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der zuständigen Programmbereichsleitung abhält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die Kursleitungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Honorarordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorarregelung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Norderstedt, den